

GEMEINDE RAASDORF

Pol. Bezirk Gänserndorf

2281 Raasdorf, Bahnstraße 5

Parteienverkehr Montag und Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 – 19.00 Uhr

Telefon: 02249-89 392 0

FAX: 02249-89 392 9

E-Mail: gemeinde@raasdorf.at

Homepage: www.raasdorf.at

UID: ATU 16232805

Der Gemeinderat der Gemeinde Raasdorf hat in seiner Sitzung
am 19.9.2008 unter Punkt 8 beschlossen:

KANALABGABENORDNUNG der Gemeinde Raasdorf

§ 1

In der Gemeinde **RAASDORF** werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-,
Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der
Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die
Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ
Kanalgesetzes 1977 mit € **9,59** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des
Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € **3.926.090,--** und eine
Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm **14.592** zugrunde gelegt.

§ 3

ERGÄNZUNGSABGABE

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für
die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

S O N D E R A B G A B E N

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Errichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

V O R A U S Z A H L U N G E N

Gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlung die die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % v. H., der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 6

K A N A L B E N Ü T Z U N G S G E B Ü H R E N *für den Schmutz- und den Regenwasserkanal*

1. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:
 - Beim Schmutzwasserkanal
der Einheitssatz für die Schmutzwasserentsorgung mit € 1,49 festgesetzt.
2. Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 26,67 festgesetzt.

§ 7

Z A H L U N G S T E R M I N E

Die Kanalbenützungsggebühren sind im vor hinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Gemeinde bei der Raiffeisenkasse Orth a. d. Donau, Konto Nr. 310.433, BLZ 32614 zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände habend die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

UMSATZSTEUER

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Diese Kanalabgabenordnung tritt mit Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.
2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben – und Gebührensätze anzuwenden.

Angeschlagen am: Freitag, 11. September 2008

Abgenommen am: Montag, 26. September 2008

Bürgermeister
Walter Krutis